

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Freital über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in der Sitzung am xxx die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wahl-Entschädigungssatzung

1. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Satzung gilt für die Vorsteher/in, Stellvertreter/in und sonstigen Mitglieder der Wahlbeziehungsweise Abstimmungsorgane.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entschädigung für die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit beträgt für jeden Wahltag:

a) Wahlvorsteher/in	40,00 Euro,
b) Schriftführer/in	35,00 Euro,
c) andere Mitglieder der Wahlvorstände und Hilfskräfte	30,00 Euro.

Bei organisatorisch verbundenen Wahlen bzw. Abstimmungen erhöht sich der Entschädigungsbetrag nach Satz 1 um jeweils 10,00 Euro.“

b) in Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „12,50 Euro“ durch die Angabe „20,00 Euro“ und in Satz 2 die Angabe „25,00 Euro“ durch die Angabe „40,00 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Verdienstaufschlag in Höhe des Durchschnittslohns bei Unselbstständigen bzw. in Höhe der Verdienstaufschlagpauschale je Stunde bei Selbstständigen bis zu einem Höchstsatz von 7,50 Euro,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freital, den

Mättig
Oberbürgermeister